

**Textgegenüberstellung
Änderung des DUK-Gesetzes 2004**

Geltende Fassung**Wirkungsbereich und Aufgaben****§ 4. (1) ...**

(2) Die Universität für Weiterbildung Krems erfüllt im Rahmen dieses Wirkungsbereiches insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwicklung und Durchführung von Universitätslehrgängen;
2. Wissenschaftliche Forschung zur Unterstützung der Lehre in den Universitätslehrgängen;
3. Entwicklung zu einem mitteleuropäischen Kompetenzzentrum für Weiterbildung mit besonderer Berücksichtigung von Aspekten der Erweiterung der Europäischen Union;
4. Berücksichtigung neuer Lehr- und Lernformen, insbesondere auch der Fernlehre;
5. Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems zur Qualitäts- und Leistungssicherung.

(3) ... (5)

Organisation und Studien

§ 5. (1) Die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 gelten mit der Maßgabe, dass an der Universität für Weiterbildung Krems nur Universitätslehrgänge für Weiterbildung angeboten werden.

Vorgeschlagene Fassung**Wirkungsbereich und Aufgaben****§ 4. (1) ...**

(2) Die Universität für Weiterbildung Krems erfüllt im Rahmen dieses Wirkungsbereiches insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwicklung und Durchführung von Universitätslehrgängen;
2. Wissenschaftliche Forschung zur Unterstützung der Lehre in den Universitätslehrgängen;
3. Entwicklung zu einem mitteleuropäischen Kompetenzzentrum für Weiterbildung mit besonderer Berücksichtigung von Aspekten der Erweiterung der Europäischen Union;
4. Berücksichtigung neuer Lehr- und Lernformen, insbesondere auch der Fernlehre;
5. Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems zur Qualitäts- und Leistungssicherung;
6. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.“

(3) ... (5)

Organisation und Studien

§ 5. (1) Die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 gelten mit der Maßgabe, dass an der Universität für Weiterbildung Krems Universitätslehrgänge und Doctor of Philosophy-Doktoratsstudien (PhD-Studien) gemäß § 5 Abs. 1a bis 1d angeboten werden.

(1a) Zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses können PhD-Studien eingerichtet werden. Die Dauer dieser Studien beträgt mindestens drei Jahre.

(1b) Den Absolventinnen und Absolventen ist nach positivem Abschluss eines PhD-Studiums der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ zu verleihen.

(1c) Die Einrichtung eines PhD-Studiums bedarf einer Studiengangskreditierung gemäß §§ 18 ff und 24 ff Hochschul-Qualitäts sicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2013.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(1d) Acht Jahre nach Einrichtung des PhD-Studiums hat eine Evaluierung hinsichtlich § 4 Abs. 2 Z 6 stattzufinden.
(2) ... (3)	(2) ... (3)